

Nr. 204. Verwaltungsverordnung für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen im Erzbistum Paderborn

Die Verwaltungsverordnung für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen im Erzbistum Paderborn vom 29. 11. 1994 (KA 1994, Stück 12, Nr. 182.) muss neu formuliert werden, da unter Berücksichtigung der wesentlich veränderten finanziellen Rahmenbedingungen sehr strenge Kriterien bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zwingend vorausgesetzt werden müssen.

Die nachstehenden Vorschriften sollen bei Baumaßnahmen mit Kosten unter 100 000,00 € einem möglichst

rationellen und einfachen Verfahren Rechnung tragen. Bei diesen Baumaßnahmen sind die Vorschriften nur z. T. – in dem jeweils erforderlichen Umfang – anzuwenden.

Darüber hinaus muss der Ablauf bei Baumaßnahmen mit voraussichtlichen Kosten ab 100000,00 € den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Zudem soll durch die Anwendung der geänderten Vorschriften sichergestellt werden, dass durch eine sorgfältige und umfassende Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen eine längerfristige Finanzplanung gewährleistet ist, die den begrenzten finanziellen Möglichkeiten sowohl des Erzbistums als auch der Kirchengemeinden Rechnung trägt.

I. Allgemeine Vorbemerkungen:

1. Alle von den Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und anderen kirchlichen Institutionen (Bauherrn) getragenen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungen und Instandsetzungen, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen, bedürfen in den einzelnen Stufen ihrer Vorbereitung, ihrer Planung und der Bauausführung der ständigen und umfassenden Mitwirkung des Erzbischöflichen Generalvikariates, ohne Rücksicht auf Höhe und Herkunft der Finanzierungsmittel.

2. Um einen möglichst reibungslosen und Zeit sparenden Ablauf von Vorbereitung, Planung und Bauausführung zu gewährleisten, um die Arbeit der Kirchenvorstände bzw. Vorstände zu erleichtern und um das Prüfungs-, Beratungs- und Genehmigungsverfahren des Erzbischöflichen Generalvikariates zu rationalisieren, wurde ein Verfahren entwickelt und formularmäßig zusammengestellt, das den Planungs- und Bauablauf in Stufen gliedert:

- A) Feststellung des Baubedarfs
- B) Vorplanung
- C) Vollplanung
- D) Bauausführung

3. Durch diese Gliederung soll erreicht werden, dass die jeweilige Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Baumaßnahme richtiger eingeschätzt werden kann und eine zu fordernde längerfristige, den begrenzten finanziellen Möglichkeiten entsprechende Finanzplanung im Bereich der Baumaßnahmen und der Bauunterhaltung gewährleistet ist. Dieses Verfahren bietet zudem die Möglichkeit, bei der Feststellung des Baubedarfs die Stellungnahmen weiterer Stellen einzuholen und zu berücksichtigen.

4. Dieses Verfahren ist in den einzelnen Stufen zwingend anzuwenden bei allen Baumaßnahmen mit voraussichtlichen Kosten ab 100000,00 €.

5. Für das Genehmigungsverfahren bei Baumaßnahmen im sozialen Bereich (Krankenhäuser, Altenheime etc.) ist weiterhin das Rundschreiben vom 12. 8. 1991 (Az.: A 74-21.31/1) in Verbindung mit der Veröffentlichung im KA 2003, Stück 4, Nr. 78., verbindlich.

6. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, des massiven Rückgangs der Kirchensteuereinnahmen sowie der auf Dauer schwieriger werdenden finanziellen Rahmenbedingungen müssen bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen folgende Grundsätze zwingend beachtet werden:

- Eine Förderung von Baumaßnahmen muss auf die Gebäude beschränkt werden, die für die pastoralen Aufgaben der Kirchengemeinden unabweisbar benötigt werden.
- Die Förderung muss begrenzt werden auf notwendige Baumaßnahmen (Substanzerhaltung und Instandhaltung, Optimierungen nur in begründeten Ausnahmefällen). Eine Förderung wünschenswerter Baumaßnahmen ist nicht möglich.
- Neubauten bzw. Erweiterungen können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur einmalig gefördert werden.
- Sofern kein unabweisbarer Handlungsbedarf gegeben ist, müssen Baumaßnahmen zeitlich gestreckt werden.
- Vorausgesetzt werden muss eine sorgfältige und umfassende Planung und Vorbereitung von Baumaßnahmen, damit sämtliche Maßnahmen und Kosten einer Baumaßnahme in der Planung und nicht erst im Bauablauf erfasst werden.
- Die Förderung einer Baumaßnahme muss zukünftig in der Höhe begrenzt werden (Maximalförderung). Nachfinanzierungen zusätzlicher Maßnahmen im Bauablauf sind nicht mehr möglich mit Ausnahme von Massenausweitungen in begründeten Ausnahmefällen.

II. Erläuterungen:

A) Feststellung des Baubedarfs (rotes Formular)

Hält ein Bauherr gemäß I. eine Baumaßnahme für notwendig, stellt er den Antrag auf Feststellung des Baubedarfs und legt dem Erzbischöflichen Generalvikariat das rote Antragsformular ausgefüllt, eventuell mit Anlagen, vor (ohne Einschaltung eines Architekten).

Dieser Antrag umfasst:

1. Beschreibung der Baumaßnahme, z. B. Kirche, Pfarrheim, Kindergarten, Pfarrhaus ... Neubau, Erweiterung, Umbau, Instandhaltungen, Instandsetzungen ...
2. Angaben über das zur Bebauung vorgesehene Grundstück (Lage, Größe, Eigentümer, Fonds, Festlegungen des Bebauungsplans)
Lageplan – Katasterplan sind beizufügen,
3. Angaben zum gewünschten Bau- und Raumprogramm (bei Kirchengemeinden unter Berücksichtigung des eventuell vorhandenen Baubestandes der Kirchengemeinde und dessen weiterer Verwendung), als Anlage
4. Begründung des Antrages, als Anlage
5. Angaben über die ungefähre Kostenvorstellung, über die beabsichtigte bzw. mögliche Finanzierung mit Angabe vorhandener und erwarteter Eigenmittel, über die zu erwartenden Folgekosten und deren Finanzierung (ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnung) und die Baupflicht, als Anlage

6. Stellungnahme des Pfarrgemeinderates, als Anlage

7. Kirchenvorstandsbeschluss bzw. Vorstandsbeschluss.

Der Antrag auf Feststellung des Baubedarfs soll so ausführlich dargelegt und begründet werden, dass das Erzbischöfliche Generalvikariat ein objektives Bild über die gegebenen Verhältnisse und die notwendigen Maßnahmen erhält. Das Erzbischöfliche Generalvikariat wird bei Bedarf weitere Stellen über den Antrag des Kirchenvorstandes informieren und um Stellungnahme bitten.

Über die Notwendigkeit und Förderfähigkeit einer Baumaßnahme entscheidet die kirchliche Aufsicht unter Berücksichtigung der unter I. 6. dargestellten Kriterien. Sie legt den Zeitrahmen fest, in dem die Baumaßnahme durchgeführt werden kann.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat wird den Antrag prüfen, beraten und zur Entscheidung bringen. Die Entscheidung wird dem Bauherrn in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

B) Vorplanung (gelbes Formular)

Hat das Erzbischöfliche Generalvikariat die Feststellung des Baubedarfs schriftlich ausgesprochen und die Genehmigung zur Vorplanung erteilt, beauftragt der Bauherr in Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat in der Regel einen Architekten mit der Vorplanung, die folgende Leistungsphasen gemäß § 15 HOAI umfasst:

- Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
- Leistungsphase 2 Vorplanung
- Leistungsphase 3 Entwurfsplanung.

Nach Abstimmung der Honorargrundlagen zwischen dem Architekten und dem Bauamt des Erzbischöflichen Generalvikariates ist auf der Grundlage des vom Erzbischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Musters ein Architektenvertrag abzuschließen. Dieser Architektenvertrag sowie der Beschluss des Bauherrn zur Beauftragung des Architekten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ohne Rücksicht auf die Höhe des Honorars. Der Beschluss des Bauherrn ist zweifach, der Architektenvertrag dreifach vorzulegen.

Sofern die Einschaltung von Fachingenieuren (Tragwerksplanung, technische Gebäudeausrüstung) im Einzelfall erforderlich ist, ist das zuvor dargestellte Verfahren anzuwenden.

Erst nach Abschluss und Genehmigung des Architektenvertrages darf der Architekt / Fachingenieur mit seinen Leistungen beginnen. In besonderen Fällen ist die Durchführung eines Architektenwettbewerbs oder das Einholen mehrerer gutachterlicher Entwürfe möglich. Ein solches Verfahren bedarf jedoch der gesonderten Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat. Bei größeren Baumaßnahmen und bei schwierigen externen Finanzierungen ist ggf. die Einschaltung einer Baubetreuung/Projektsteuerung geboten.

Es ist zwingend erforderlich, Baumaßnahmen sorgfältig und umfassend zu planen und vorzubereiten. Um dieses Erfordernis zu gewährleisten, ist die Leistungsphase „Entwurfsplanung“ Bestandteil der Vorplanung. Unverzichtbar

sind die Erfassung aller notwendigen baulichen Maßnahmen sowie eine umfassende Untersuchung der Bausubstanz. Eine intensive Begleitung dieser Planungsphase durch das Bauamt des Erzbischöflichen Generalvikariates muss gewährleistet sein; hierzu ist eine frühzeitige Einschaltung des Bauamtes unerlässlich.

Vor Beginn der Vorplanung sind insbesondere bei Neubauten und Erweiterungen zu prüfen:

1. Eigentums- und Besitzverhältnisse des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks,
2. Die Möglichkeiten der Bebauung (gesetzliche Bestimmungen, Bebauungsplan, behördliche Auflagen, Ortsstatut usw.),
3. die Bodenbeschaffenheit des Grundstücks (evtl. Bodenuntersuchung),
4. die Erschließung und Versorgung,
5. die Baupflicht,
6. die Erfordernisse des Denkmalschutzes.

Die vom Architekten erarbeitete Vorplanung gemäß § 15 HOAI ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat mit einer Kostenschätzung auf Anforderung vorzulegen, damit die Entwurfsplanung freigegeben werden kann.

Nach Abschluss der vom Architekten und Bauherrn in Abstimmung mit dem Bauamt des Erzbischöflichen Generalvikariates sorgfältig und umfassend erarbeiteten Vorplanung beschließt der Bauherr über die Annahme der Vorplanung und legt den Beschluss und die Vorplanungsunterlagen mit einem Finanzierungsplan, der die gesicherte Gesamtfinanzierung und die notwendigen Eigenmittel im Detail nachweisen muss, jeweils zweifach *vollständig* dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und Genehmigung vor. Sämtliche Vorplanungsunterlagen sind vom Bauherrn und vom Architekten rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Vorzulegen sind folgende Vorplanungsunterlagen gemäß dem genehmigten Bau- und Raumprogramm:

1. Lageplan im Maßstab 1:500,
2. Grundrisse, Ansichten, Schnitte im Maßstab 1:100, evtl. Modell im Maßstab 1:500,
3. ausführliche Baubeschreibung und Erläuterung der konstruktiven Ausbildung des Bauwerkes,
4. Berechnung der Nutz-, Funktions- und Verkehrsflächen nach DIN 283 (unter Zugrundelegung des Raumprogramms),
5. Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277,
6. Kostenberechnung nach DIN 276 (auf Anforderung ist auch die Kostenschätzung vorzulegen),
7. Finanzierungsplan,
8. ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnung,
9. Beschluss des Bauherrn über die Annahme der Vorplanung.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat wird die Vorplanungsunterlagen und den Finanzierungsplan prüfen, beraten und zur Entscheidung bringen. Die Entscheidung wird dem Bauherrn schriftlich mitgeteilt.

C) Vollplanung (grünes Formular)

Ist die Vorplanung genehmigt und die Genehmigung zur Vollplanung erteilt, gibt der Bauherr in Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat weitere Leistungsphasen im Rahmen des Architektenvertrages (soweit erforderlich) in Auftrag:

Leistungsphase 4	Genehmigungsplanung (soweit erforderlich)
Leistungsphase 5	Ausführungsplanung
Leistungsphase 6	Vorbereitung der Vergabe
Leistungsphase 7	Mitwirkung bei der Vergabe.

Ein entsprechender Beschluss ist vom Bauherrn zu fassen und dem Erzbischöflichen Generalvikariat (zweifach) zur Genehmigung vorzulegen. Die weitere Beauftragung des Architekten wird durch die kirchenaufsichtliche Genehmigung rechtswirksam. Danach kann der Architekt im Rahmen seines Auftrages mit den weiteren Leistungen beginnen.

Sofern ein Fachingenieur beauftragt wurde, ist ebenfalls ein Beschluss des Bauherrn zur weiteren Beauftragung des Fachingenieurs zur Genehmigung vorzulegen.

Im Zuge der Vollplanung ist es zwingend erforderlich, alle notwendigen baulichen Maßnahmen zu erfassen, damit sie bei der Ausschreibung der Bauleistungen berücksichtigt und zusätzliche Maßnahmen und Mehrkosten nach Baubeginn ausgeschlossen werden können. Ggf. empfiehlt sich im Zuge der Ausführungsplanung auch eine Einrüstung / Teileinrüstung von Fassadenflächen zur intensiven Untersuchung der Bausubstanz. Zu fordern ist auch im Stadium der Vollplanung eine intensive Begleitung durch das Bauamt des Erzbischöflichen Generalvikariates.

Nach der Genehmigung zur Vollplanung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat sind folgende Schritte vorzunehmen:

1. Soweit erforderlich, ist die Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (politische Gemeinde bzw. Kreis) einzuholen (Leistungsphase 4, § 15 HOAI). Hierbei ist, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die Befreiung von den Baugenehmigungsgebühren gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 5 GebG NW zu beantragen. Die Baugenehmigung der Bauaufsichtsbehörde ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

2. Bei eingetragenen Baudenkmalern ist das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde gem. Denkmalschutzgesetz NW herzustellen.

3. Erarbeiten der Ausführungsplanung im Maßstab 1:50 (Leistungsphase 5, § 15 HOAI). Auf Anforderung sind die Ausführungspläne des Architekten und der Fachingenieure dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

4. Vorbereitung der Vergabe *sämtlicher* Bauleistungen (Leistungsphase 6, § 15 HOAI) durch den Architekten und die Fachingenieure. Es ist erforderlich, *sämtliche* Bauleistungen einer Baumaßnahme in der Regel beschränkt auszuschreiben. Vorausgesetzt werden muss, dass eine möglichst große Anzahl von Fachfirmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wird, um eine angemessene An-

zahl von Vergleichsangeboten und eine wirtschaftliche Auftragsvergabe zu gewährleisten.

5. Vergabe *sämtlicher* Bauleistungen einer Baumaßnahme (Leistungsphase 7, § 15 HOAI) durch den Bauherrn nach Prüfung der Angebote und Vorlage einer Angebotsauswertung und eines Vergabevorschlages durch den Architekten und die Fachingenieure.

6. Herbeiführung eines Beschlusses des Bauherrn zur Durchführung und Finanzierung der Baumaßnahme auf der Grundlage der genehmigten Vorplanung, der erarbeiteten Vollplanung und zur Finanzierung der Baukosten auf der Grundlage des Kostenanschlages des Architekten (Ausschreibungsergebnisse / Auftragsvergaben). Nachzuweisen ist eine gesicherte Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme und im Detail die Sicherstellung des notwendigen Eigenfinanzierungsanteils des Bauherrn.

Der Bauherr beschließt über die Annahme der Vollplanung und legt die Vollplanungsunterlagen dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und Genehmigung vor. Sämtliche Vollplanungsunterlagen sind vom Bauherrn und vom Architekten / Fachingenieur rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Architekt, Fachingenieur und Bauherr müssen bestätigen, dass das Bauprogramm und die Kosten der Baumaßnahme vollständig erfasst wurden. Die Unterlagen sind *vollständig* vorzulegen, damit Kostenkontrolle und Kostensteuerung möglich sind. Durch die gebündelte Vorlage der Unterlagen wird die Bearbeitung im Erzbischöflichen Generalvikariat zudem erleichtert und beschleunigt. *Eine Bearbeitung der Vollplanungsunterlagen kann erst erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen und eine gesicherte Finanzierung der Kosten der Baumaßnahme im Detail nachgewiesen ist.*

Vorzulegen sind folgende Vollplanungsunterlagen:

1. Lageplan im Maßstab 1:500,
2. Grundrisse, Ansichten, Schnitte im Maßstab 1:100,
3. ausführliche Baubeschreibung,
4. Berechnung der Nutz-, Funktions- und Verkehrsflächen nach DIN 283,
5. Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277,
6. Kostenanschlag nach DIN 276,
7. Ausschreibungsunterlagen:
Angebote der Mindestbietenden
Submissionsspiegel
Angebotsauswertung und Vergabevorschlag
genehmigungspflichtige Werkverträge ab einem Auftragsvolumen von 15000,00 € (dreifach),
8. Beschluss des Bauherrn zur Annahme der Vollplanung,
9. Beschluss des Bauherrn zur Finanzierung mit Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung (Bewilligungsbescheide eventueller Kostenträger sind beizufügen),
10. ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnung
11. Bestätigung des Architekten, der Fachingenieure und des Bauherrn, dass das Bauprogramm und die Kosten der Baumaßnahme vollständig erfasst wurden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat wird die Unterlagen und den Finanzierungsplan prüfen, beraten und zur Entscheidung bringen. Die Entscheidung über die Genehmigung zum Baubeginn wird dem Bauherrn schriftlich mitgeteilt.

D) Bauausführung

Nachdem das Erzbischöfliche Generalvikariat die Genehmigung zum Baubeginn erteilt hat, sind Architekten und Fachingenieure mit den restlichen Leistungsphasen gemäß § 15 HOAI zu beauftragen

Leistungsphase 8 Objektüberwachung

Leistungsphase 9 Objektbetreuung und Dokumentation

Ein entsprechender Beschluss des Bauherrn ist zur Genehmigung vorzulegen (zweifach).

Nachfinanzierungen zusätzlicher Maßnahmen nach Baubeginn sind mit Ausnahme von Massenausweitungen in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich.

Abweichungen von der genehmigten Planung bewirken eine Kürzung oder gar eine Zurücknahme der Förderung.

Einsparungen innerhalb der genehmigten Baukosten berechtigen nicht zur Durchführung zusätzlicher Maßnahmen. Es ist im Interesse der Finanzierbarkeit aller erforderlichen Baumaßnahmen im Bereich des Erzbistums Paderborn vielmehr notwendig, Einsparungen auszuschöpfen und die Kosten von Baumaßnahmen entsprechend zu reduzieren.

Der Architekt hat einen Bauzeitenplan zu erstellen und diesen dem Bauherrn und auf Anforderung dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

Der Architekt muss ein Baubuch führen. Das Baubuch ist dem Bauherrn und auf Anforderung dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

Werden einzelne Bauleistungen in manueller Eigenleistung durchgeführt, ist darauf zu achten, dass die ehrenamtlichen Helfer der zuständigen Bauberufsgenossenschaft gemeldet werden, damit Versicherungsschutz gewährleistet ist.

Besondere Sorgfalt ist in Bezug auf die Gewährleistungsfristen geboten, die nach dem BGB zu vereinbaren sind und in der Regel fünf Jahre betragen. In diesem Zusammenhang ist es zwingend erforderlich, dass die einzelnen Bauleistungen förmlich abgenommen werden und ein Abnahmeprotokoll erstellt wird. Bei der Beauftragung von Architekten und Fachingenieuren sind diese auf dieses zwingende Erfordernis rechtzeitig hinzuweisen.

Je nach Bautenstand können Abschlagszahlungen der bewilligten Finanzierungsmittel beim Erzbischöflichen Generalvikariat angefordert werden.

Dem Erzbischöflichen Generalvikariat sind im Bauablauf anzuzeigen:

1. Baubeginn,
2. Fertigstellung,
3. Inbetriebnahme,
4. Bauabnahme.

Bei der Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen ist zu beachten, dass das Honorar für die Leistungsphasen 1 bis 8 erst schlussgerechnet und das restliche Honorar erst überwiesen wird, wenn vom Architekten / Fachingenieur sämtliche Unterlagen erstellt und dem Bauherrn vorgelegt wurden. Das anteilige Honorar für die Leistungsphase 9 „Objektbetreuung und Dokumentation“ ist erst nach Ablauf der Gewährleistung (fünf Jahre) fällig. Eine vorzeitige Auszahlung des anteiligen Honorars ist

nur gegen Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft möglich.

Nach Abschluss der Baumaßnahme muss der Architekt umgehend die Kostenfeststellung auf vorgeschriebenem Formular erstellen und mit *sämtlichen* Planungs-, Revisions- und Abrechnungsunterlagen dem Bauherrn vorlegen. Dieser muss die Unterlagen prüfen und einen Beschluss herbeiführen über die abschließenden Kosten der Baumaßnahme, die abschließende Finanzierung, die Offenlegung der Schlussabrechnung, die Entlastung der rechnungsführenden Stelle.

Nach Beschlussfassung des Bauherrn wird dem Erzbischöflichen Generalvikariat die Schlussabrechnung umgehend in zweifacher Ausfertigung vorgelegt. Bei größeren Baumaßnahmen mit Kosten ab 100.000,00 € muss die Vorlage der Schlussabrechnung spätestens sechs Monate nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet über die Anerkennung der Schlussabrechnung.

Der Schlussabrechnung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Satz der Bestandspläne (nachgeführte Ausführungspläne) auf der Grundlage der tatsächlichen Bauausführung mit Einzeichnung der Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallation zur Dokumentation (Mikroverfilmung),
2. Auflistung der Gewährleistungsfristen sämtlicher Gewerke,
3. sämtliche Abnahmeprotokolle,
4. Mehr- und Minderkostenbegründung je Gewerk des Architekten bzw. Fachingenieurs,
5. Kostenfeststellung des Architekten nach DIN 276 (zweifach),
6. Abschlussbericht des Architekten zur Baumaßnahme,
7. Beschluss des Bauherrn über die Schlussabrechnung (zweifach).

III. Besondere Hinweise:

1. Baumaßnahmen, die ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat geplant, begonnen oder durchgeführt wurden, können grundsätzlich aus Kirchensteuermitteln nicht gefördert werden.

2. Grundsätzlich ist bei Innenrenovierungen von Kirchen – soweit noch nicht vorhanden – wegen der Gefahr von Vandalismus im geeigneten Bereich eine Abgrenzung durch ein Gitter vorzusehen, welches dem Beter den nötigen Raum zum Gebet belässt, gleichzeitig aber auch dem Vandalismus vorbeugt. Die Schaffung eines beschränkten Zugangs ist insoweit wesentlicher Bestandteil der Genehmigung und Förderung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

3. Der Architekt muss bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden eingehend untersuchen, ob das betreffende Gebäude vom Messingkäfer befallen ist. Er hat den Bauherrn und das Erzbischöfliche Generalvikariat von dem Ergebnis der Untersuchungen zu unterrichten.

IV. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen im Erzbistum Paderborn tritt mit dem 1. 1. 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen im Erzbistum Paderborn vom 29. 11. 1994 (KA 1994, Stück 12, Nr. 182.) außer Kraft.

Die Formulare können beim Erzbischöflichen Generalvikariat angefordert werden.

Paderborn, den 21. Dezember 2004



Generalvikar

Az.: A 13-43.9/76